

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion



Bestimmungen des Projektaufrufs

**des funktionalen Raumes „Trinationale
Region Eifel-Ostbelgien-Éislek“ (EOE)**

Fassung vom 14.10.2025

Inhalt

Bestimmungen des	1
Projektaufrufs	1
Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs	3
Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund	3
Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen.....	3
Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen.....	4
Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft	6
Kapitel 2 - Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind	6
Kapitel 3 - Finanzielle Aspekte	7
Artikel 5: Höhe der Zuschüsse.....	7
Artikel 6: Projekteinreichung je nach Gesamtausgabenvolumen.....	7
Kapitel 4 - Antragsverfahren.....	7
Artikel 7: Einreichungsfrist des Antrags	7
Artikel 8: Einreichung des Antrags.....	8
Artikel 9: Bonität	9
Artikel 10: Entscheidung über einen Antrag.....	9
Artikel 11: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen.....	9
Kapitel 5 - Schlussbestimmungen	10
Artikel 12: Einspruchsverfahren.....	10
Artikel 13: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen.....	10
Anhang 1: Zahlungen von Standardeinheitskosten und Pauschalen (gültig bis 30.11.2025)	11
Anhang 2: Zahlungen von Standardeinheitskosten und Pauschalen (gültig ab 01.12.2025)	12

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen des ersten Projektaufrufs

Artikel 1: Allgemeiner Hintergrund

Der funktionale Raum „**Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek**“ (fR EOE) lädt Partnerschaften aus öffentlichen und privaten Organisationen dazu ein, im Rahmen des Projektaufrufs für den Programmzeitraum 2021-2027 Projektanträge einzureichen.

Die Antragsunterlagen können von der Website des funktionalen Raums www.fr-oeo.eu heruntergeladen werden.

Das Programm Interreg Großregion 2021-2027 ermutigt öffentliche, wissenschaftliche, private und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine grünere, sozialere und mit einer besseren Governance der Zusammenarbeit ausgestattete Großregion zu fördern. Ziel ist es, eine ausgewogene Entwicklung zu unterstützen und die Großregion widerstandsfähiger zu gestalten. Das Programm kofinanziert diese Organisationen, damit sie in grenzüberschreitenden Projekten zu bestimmten Themen zusammenarbeiten.

Die Achse 3 des Interreg-Programms „Eine bürgernähere Großregion“ umfasst ein spezifisches Ziel 8: „Förderung einer integrierten und integrativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete“. Die „Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek“ wird im Rahmen dieses Ziels als grenzüberschreitender funktionaler Raum umgesetzt.

Alle durch das Programm kofinanzierten Projekte müssen während der gesamten Umsetzung grenzüberschreitend zusammenarbeiten und dabei einen klaren Fokus auf die Ergebnisse legen. Das bedeutet, dass die finanziellen Projektpartner zusammenarbeiten müssen, um die Ergebnisse ihres Projekts bereitzustellen, zu verbreiten und dauerhaft zu sichern.

Artikel 2: Anwendbarkeit der Programmvorschriften und der EU-Verordnungen

Die EFRE-Kofinanzierung ist für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit verfügbar, welche zu dem politischen Ziel „Eine bürgernähere Großregion“ und zur Strategie für die trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek beitragen.

Jedes Projekt, das im Rahmen der trinationalen Region Eifel-Ostbelgien-Éislek (fR EOE) einen Antrag auf eine EFRE-Kofinanzierung einreicht, erklärt sich einverstanden mit:

- a) den Allgemeinen Projektbedingungen des Programms Interreg Großregion 2021-2027 für Projekte innerhalb funktionaler Räume,¹
- b) den europäischen Verordnungen der Strukturfonds, wie in den allgemeinen Projektbestimmungen aufgeführt,
- c) dem Kooperationsprogramm des Programms Interreg Großregion 2021-2027 in seiner aktuellen Fassung, wie auf der Programmwebseite aufgeführt,²
- d) den in diesem Dokument dargelegten Bestimmungen zum Projektaufwurf,

¹ <https://interreg-gr.eu/de/dokumente-und-tools/dokumente-funktionale-raume/>

² <https://interreg-gr.eu/de/dokumente-und-tools/kooperationsprogramm-und-eu-verordnungen/>

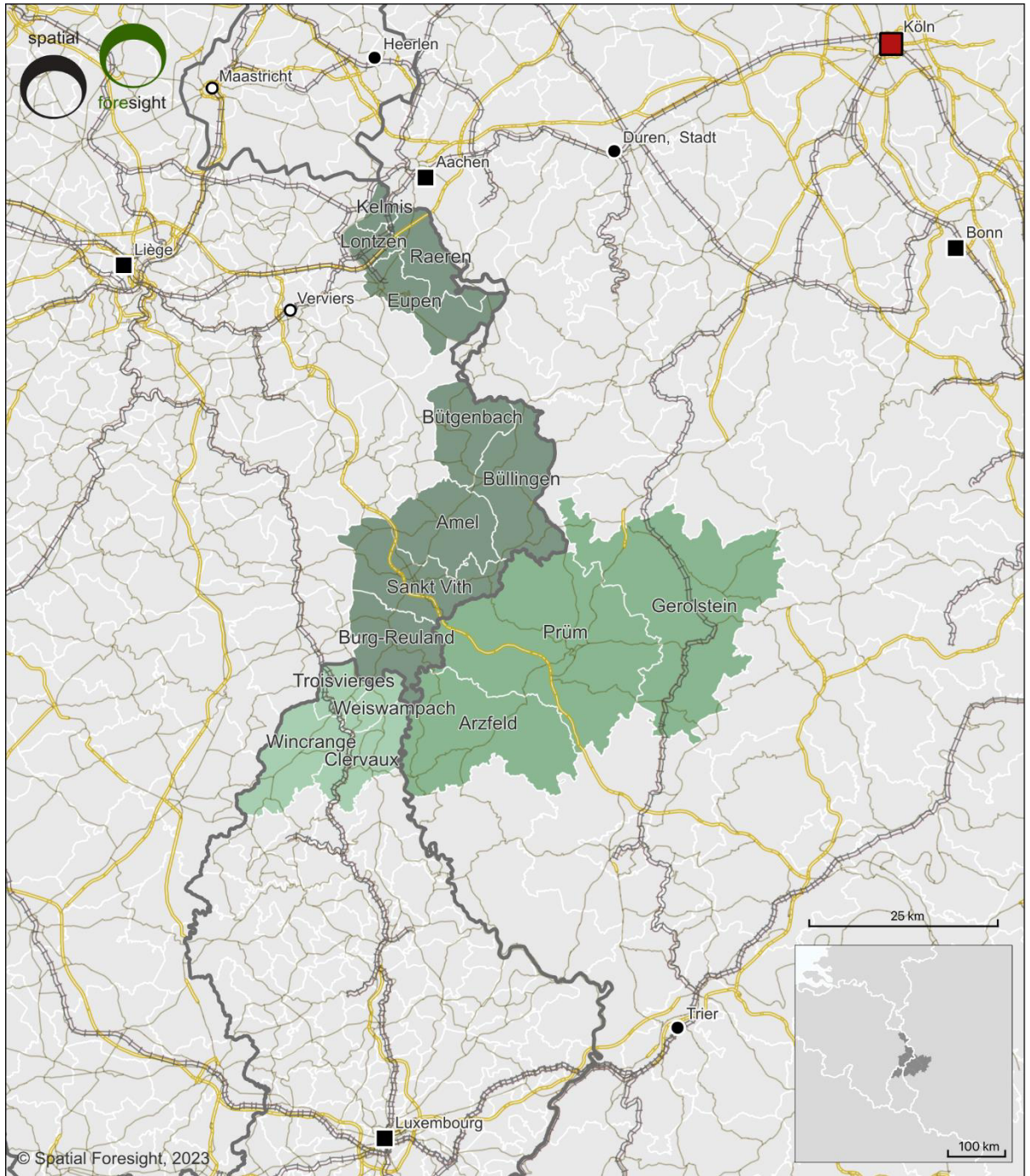
- e) den Vorstellungen und Zielen zur Entwicklung des Raums, wie sie in der Strategie für die trinationale Region EOE enthalten sind.

Die Projektpartnerschaft, welche einen Antrag stellt, verpflichtet sich ebenfalls, über den fR EOE zu kommunizieren und gleichzeitig die Kommunikationsvorschriften des Interreg-Programms einzuhalten. Die genauen zu ergreifenden Maßnahmen (wie z.B. die Verwendung des Logos bzw. die Aufstellung von Schildern) sind mit dem Regionalmanagement des fR EOE zu erörtern. Siehe hierzu auch den Kommunikationsleitfaden des Programms Interreg Großregion 2021-2027.³

Artikel 3: Antragsteller und Begünstigter von Kofinanzierungen

1. Der funktionale Raum zielt auf die Gesamtheit oder einen Teil des Gebiets der trinationalen Region EOE ab, die sich wie in der nachstehenden Karte dargestellt zusammensetzt.
2. Projektpartnerschaften, die über die Gebietskulisse des fR EOE hinausgehen, jedoch einen deutlichen Mehrwert zur Zielerfüllung der Strategie des fR EOE beitragen, können nach einer jeweiligen Prüfung im Zuge des fR EOE agieren.
3. Ein breites Spektrum an öffentlichen und privaten (gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten) Organisationen ist eingeladen, sich an Projektpartnerschaften auf dem Gebiet des fR EOE zu beteiligen, darunter nationale, regionale und lokale Behörden (oder EWIV, EVTZ oder gleichwertige öffentliche Organisationen), Universitäten, F&E-Zentren, KMU und Wirtschaftsförderungsgesellschaften (WFG), Branchenverbände, NGOs, Lobby-Organisationen und Bürgergruppen. Der fR EOE lädt explizit die Gebietskörperschaften zur Projekteinreichung ein.
4. Ein Interreg-Projekt eines funktionalen Raums besteht immer aus einer grenzüberschreitenden Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben. Eine Ausnahme besteht für Verwaltungen der Programmpartner, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben. Grenzübergreifende Strukturen (z.B. EVTZ) sind per se antragsberechtigt.
5. Nur der federführende Partner des Projekts kann einen Antrag auf EFRE-Kofinanzierung einreichen (EFRE-Antrag).
6. Nur juristische Personen können Empfänger der EFRE-Förderung sein.

³ <https://interreg-gr.eu/de/dokumente-und-tools/dokumente-klassische-projekte/>



Datenquelle: GIS GR, OpenStreetMap, OECD.
 Verwaltungsgrenzen: EsriBeLux (2022), Esri Deutschland (2022).

Legende

Bevölkerung der funktionalen städtischen Gebiete

- > 1.500.000 Einwohner*innen
- > 1.000.000 - 1.500.000 Einwohner*innen
- > 500.000 - 1.000.000 Einwohner*innen
- > 200.000 - 500.000 Einwohner*innen
- 100.000 - 200.000 Einwohner*innen

Länder

- Belgien
- Deutschland
- Luxemburg
- Nationale Grenze

Mobilität

- Autobahn
- Bundes-/Nationalstraße
- Bahnstrecke

Artikel 4: Pflichten der Projektpartnerschaft

1. Das Projekt wird von der Partnerschaft gemäß dem EFRE-Antrag, auf dessen Grundlage die EFRE-Förderung bewilligt wurde, durchgeführt und wird spätestens zu dem im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Enddatum abgeschlossen.
2. Ein Projekt kann auf Initiative des Entscheidungs- und Auswahlgremiums des fR EOE (im Folgenden EOE-Lenkungsausschuss) nach seiner Genehmigung durch das Gremium und vor der Unterzeichnung des EFRE-Zuwendungsbescheids durch die Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms GR nochmals geändert werden. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn administrative Vorbehalte des Gemeinsamen Sekretariats des Interreg-Programms (d.h. nötige technische und / oder formelle Änderungen) noch nicht vollständig ausgeräumt wurden.
3. Ein Projekt kann nach seiner Genehmigung geändert werden. Jede beantragte Änderung unterliegt mindestens einer verwaltungstechnischen Überprüfung. Die Anzahl und der Umfang der zulässigen Änderungen sind in den Allgemeinen Projektbedingungen festgelegt.

Kapitel 2 - Prioritätsachsen, die für die Förderung geöffnet sind

Im Rahmen der Achse 3 des Kooperationsprogramms Interreg Großregion 2021-2027 „Eine bürgernähere Großregion“ wurden mehrere "funktionale Räume" festgelegt. Dabei handelt es sich um strukturierte Räume der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die über eine strategische Vision für ihr Gebiet verfügen.

Die über den funktionalen Raum EOE eingereichten Projekte müssen sich in das Richtziel der trinationalen Region einordnen, und mindestens eines der 5 Grobziele betreffen, wie sie in der Strategie für den fR EOE enthalten sind:

- Tourismus & Kultur
- Natur
- Mobilität
- Arbeitsmarkt und Daseinsvorsorge
- Energie

Alle Projektanträge, die die Zulässigkeitskriterien erfüllen und global (verteilt auf multiplen Handlungsfeldziele) eine Mindestpunktzahl von 30 erreichen können dem EOE-Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Projektanträge, die die Zulässigkeitskriterien erfüllen und global **weniger als 29 Punkte** erreichen, werden automatisch zur Ablehnung vorgeschlagen. Detailliertere Informationen zur Prüfung und Bewertung der Projektanträge sind in den für die Anträge im fR EOE geltenden Zulässigkeits- und Prüfkriterien enthalten.⁴

⁴ <https://www.fr-oeo.eu/bilder/trinationale-region/2025.03.11-pruefkriterien-oeo.pdf?cid=1wfg>

Kapitel 3 - Finanzielle Aspekte

Artikel 5: Höhe der Zuschüsse

Zu beachten:

Im Rahmen dieses Projektauftrufs sind nur Ausgaben förderfähig, die im Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Dezember 2028 getätigt wurden. Die allgemeinen Grundsätze zur Förderfähigkeit von Ausgaben sind in Artikel 6 der „Allgemeinen Projektbedingungen“ des Interreg-Programms GR festgelegt. Eine Definition der nicht-förderfähigen Kosten wird in Artikel 7 der „Allgemeinen Projektbedingungen“ gegeben und die Förderfähigkeitsregeln für spezifische Kostenkategorien werden in Artikel 8 erläutert.

Alle Projekte, die im Rahmen des fR EOE eingereicht werden, kommen für eine EFRE-Kofinanzierung von maximal 60% in Frage⁵. Der Prozentsatz der EFRE-Kofinanzierung kann zwischen den finanziellen Partnern variieren.

Der EOE-Lenkungsausschuss trifft pro Projekt die endgültige Entscheidung über den Kofinanzierungssatz. Es ist möglich, dass dem Projekt ein anderer Satz zugewiesen wird, als der, der für das Projekt beantragt wurde.

Artikel 6: Projekteinreichung je nach Gesamtausgabenvolumen

Dabei ist zu beachten, dass Projekte mit **weniger als 30.000,00 EUR EFRE-Mitteln** (und 33.500€ Gesamtbudget) bei den "Kleinprojekten" des Programms Interreg VI A Großregion einzureichen und daher nicht über den fR EOE förderbar sind.

Bei Projektanträgen für den funktionalen Raum EOE mit einem Gesamtbudget zwischen 33.500,01 Euro und 200.000,00 Euro gelten die Sonderbestimmungen von Artikel 53(2) der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 über „Projekte mit geringem finanziellem Umfang“. Diese Projekte müssen im Budget ihres Antrags alle Ausgabenkategorien über vereinfachte Kostenoptionen (VKO) ausweisen und später auch abrechnen. Zusätzlich zu den VKO für Personal-, Büro- und Verwaltungskosten sowie für Reise- und Unterbringungskosten, müssen diese Projekte gemäß Artikel 9(8) der „Allgemeinen Projektbedingungen“ auch VKO für folgende Kostenkategorien verwenden:

- Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen;
- Ausrüstungskosten;
- Kosten von Infrastruktur.

Kapitel 4 - Antragsverfahren

Artikel 7: Einreichungsfrist des Antrags

Die Zuwendungsanträge des aktuellen Projektauftrufes können ab dem **1. April 2025 um 14.00 Uhr bis zum 29. Januar 2027 um 14.00 Uhr** eingereicht werden.

⁵ In Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit dem Regionalmanagement des fR EOE, sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den EOE-Lenkungsausschuss, kann eine EFRE-Kofinanzierung von bis zu 80% gewährt werden.

Artikel 8: Einreichung des Antrags

1. Dieser Projektaufruf ist wie folgt organisiert:
Die Projektpartner sind aufgefordert, einen kompletten Antrag zu stellen, welcher alle Details über die Partnerschaft, den Arbeitsplan und die Gesamtausgaben des Projektes beinhaltet.

Projektanträge müssen in deutscher und französischer Sprache sowie ausschließlich über das Online-Tool JEMS des Interreg-Programms der Großregion durch den federführenden Partner eingereicht werden. Auf anderem Weg (z.B. postalische Zusendung oder Übermittlung per E-Mail) eingereichte Projektanträge sind unzulässig.

2. Es wird dringend empfohlen, dass sich der federführende Partner vor der endgültigen Einreichung des Projekts in JEMS rechtzeitig mit der/den für sein Teilgebiet (Deutschsprachige Gemeinschaft, Rheinland-Pfalz, Luxemburg) zuständigen Kontaktstelle(n) (KS) und dem Regionalmanagement des fR EOE in Verbindung setzt.
Diese Kontaktaufnahmen des Projekts sind kein Zulässigkeitskriterium, erhöhen jedoch die Qualität des Antrags und somit die Wahrscheinlichkeit einer Genehmigung des Projekts.
3. Ein Antrag auf eine Kofinanzierung muss folgende Elemente enthalten:
 - a. das vollständig ausgefüllte Antragsformular
 - b. die Verpflichtungserklärungen, die jeweils von allen Mitgliedern der Projektpartnerschaft unterzeichnet wurden
 - c. eine Erklärung über den Rechtsstatus aller Mitglieder der Partnerschaft als Beleg, dass die Partnerschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 2022/720 kein(e) in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen umfasst
 - d. *im Falle der Geltendmachung von Personalkosten: das Dokument „Zusätzliche Informationen – Funktionsgruppe(n)“, in dem die Aufgaben jeder Person beschrieben werden, die für die Durchführung des Projektes eingesetzt wird*
 - e. alle Anhänge, die für das Verständnis des Projekts erforderlich sind
 - f. ein Dokument, in dem die Partner außerhalb des Programmgebiets auflistet sind.

Bei „Projekten mit geringem finanziellem Umfang“, welche die Kriterien in Artikel 6 dieser Bestimmungen erfüllen, muss zudem eine vom Interreg-Programm GR bereitgestellte Excel-Tabelle eingereicht werden. Sie ist erforderlich, um einen Finanzplan zu erstellen und das Projekt im JEMS-System einreichen zu können. Der Antrag eines Projekts mit geringem finanziellem Umfang muss die geplanten Ausgaben eng mit den vorgesehenen Projektaktivitäten und Ergebnissen verknüpfen, die das Projekt zu finanzieren beabsichtigt. Der Antrag sollte aus diesem Grund die geplanten Ausgaben im Rahmen der Arbeitspakete und Aktivitäten angeben, auf die sie sich beziehen.

Der von dem federführenden Partner eingereichte Antrag auf Kofinanzierung kann Gegenstand zusätzlicher Fragen sein, die den Projektablauf bzw. die endgültige Genehmigung des Projektes durch den EOE-Lenkungsausschuss verzögern können.

4. Alle Anträge, die außerhalb des Zeitraums des Projektaufrufs ausgefüllt und in JEMS eingereicht werden, gelten als unzulässig.
5. Falls JEMS nicht zugänglich ist, kann der Zeitraum für die Einreichung verlängert werden, wenn die Ursache der Unzugänglichkeit auf Probleme mit dem von der Verwaltungsbehörde verwendeten Server zurückzuführen ist. Für diesen Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Im Falle einer Unerreichbarkeit zwischen dem Start- und dem Enddatum des betreffenden Projektaufrufs wird eine Verlängerung nur dann vorgenommen, wenn das System für mehr als 8 Stunden ununterbrochen nicht erreichbar ist. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer der Unterbrechung.
- b) Wenn das System innerhalb von 48 Stunden vor der Einreichfrist des Projektaufrufs nicht erreichbar ist, wird die Frist um 24 Stunden verlängert, wenn das System mehr als 2 Stunden lang nicht erreichbar war.

Artikel 9: Bonität

Der finanzielle Projektpartner, der eine private Rechtsform angegeben hat und auf den die Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24 nicht zutrifft, muss dem GS zusammen mit dem Antrag die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen übermitteln. Finanzielle Projektpartner, die eine andere Angabe gemacht haben, müssen diese Unterlagen übermitteln, sobald das GS die Verpflichtungserklärung geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner), dass der Status in dem Dokument falsch angegeben wurde.

Wenn eine Partnerbehörde des Programms bei ihrer Bonitätsprüfung feststellt, dass ein Partner nicht kreditwürdig ist, informiert das Gemeinsame Sekretariat die Verwaltungsstruktur. Der nicht kreditwürdige Partner muss ersetzt werden (was möglicherweise eine neue Bonitätsprüfung nach sich zieht) oder aus dem Projekt genommen werden bzw. strategischer Partner werden.

Artikel 10: Entscheidung über einen Antrag

1. Die Verwaltungsstruktur des fR EOE benachrichtigt den federführenden Partner über die Entscheidung des EOE-Lenkungsausschusses zum Antrag.
2. Die Verwaltungsstruktur des fR übermittelt an die federführenden Partner der Projekte, denen der EOE-Lenkungsausschuss eine EFRE-Kofinanzierung gewährt hat oder die er abgelehnt hat, auf dem Postweg ein entsprechendes Benachrichtigungsschreiben. Der von der / dem Vorsitzenden des EVTZ Verwaltungsbehörde Programm Interreg Großregion unterzeichnete EFRE-Zuwendungsbescheid wird auf das jeweilige „Konto“ der Projekte in JEMS hochgeladen und die Projekte werden hierüber auch informiert.

Artikel 11: Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen

Die Zahlung von Standardeinheitskosten und Pauschalen ist in Anhang 1 und 2 dieses Dokumentes geregelt.

Kapitel 5 - Schlussbestimmungen

Artikel 12: Einspruchsverfahren

1. Die Projektpartnerschaft kann gegen die Entscheidungen des Lenkungsausschusses des funktionalen Raums Einspruch einlegen, indem sie das in Artikel 40 der Allgemeinen Projektbedingungen beschriebene Beschwerdeverfahren anwendet.
2. Ein Einspruch muss vom federführenden Projektpartner eingereicht und von einer Mehrheit der finanziellen Projektpartner gegengezeichnet werden.

Artikel 13: Inkrafttreten und Auslaufen dieser Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs treten am 1. April 2025 in Kraft und enden mit dem finanziellen Abschluss des letzten im Rahmen dieses Projektaufrufs genehmigten Projekts.
2. Die Bestimmungen dieses Projektaufrufs können geändert werden. Die geänderten Bestimmungen werden ausschließlich bei neuen Projekten angewandt, welche im Rahmen des funktionalen Raums EOE eingereicht werden.
3. Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen eines anderen Projektaufrufs des Programms oder eines anderen funktionalen Raums der Großregion eingehen, sind von diesen Regeln nicht betroffen und müssen die spezifischen Regeln befolgen, die für den sie betreffenden Projektaufruf veröffentlicht wurden.

Anhang 1: Zahlungen von Standardeinheitskosten und Pauschalen (gültig bis 30.11.2025)

Anhang 2: Zahlungen von Standardeinheitskosten und Pauschalen (gültig ab 01.12.2025)

Anhang 1: Zahlungen von Standardeinheitskosten und Pauschalen (gültig bis 30.11.2025)

1. *Standardeinheitskosten*

Das Programm sieht eine vereinfachte Abrechnungsmethode von Personalkosten vor. Diese sieht Einheitskosten für vier Funktionsgruppen in jedem am Programm Interreg Großregion teilnehmenden Teilgebiet vor. Die Beträge der Einheitskosten entnehmen Sie untenstehender Tabelle. Sie gelten während der gesamten Projektlaufzeit. Genehmigte Projekte müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge auch bei Änderungen der Budgets (bei geringfügigen, großen oder anderen Arten von Änderungen) anwenden. Die angegebenen Stundensätze sind auf einen Höchstbetrag von 143,33 Arbeitsstunden pro Monat bzw. 1720 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt (bitte geben Sie eine abgerundete Zahl an). Diese Höchstgrenzen können nicht überschritten werden.

Für den dritten Projektauftrag werden die Beträge wie folgt festgelegt:

	Deutschland*	Luxemburg	Belgien	Frankreich
Funktionsgruppe 1	67 €	69 €	81 €	63 €
Funktionsgruppe 2	44 €	45 €	61 €	44 €
Funktionsgruppe 3	32 €	37 €	45 €	28 €
Funktionsgruppe 4	25 €	32 €	38 €	22 €

2. *Pauschalen*

a. *Vorbereitungskosten*

Auf der Grundlage eines vom Begleitausschuss genehmigten Antrags auf EFRE-Förderung gewährt das Programm eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Projektantrags verbundenen Kosten.

- i. Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung, die nach der Übermittlung des Zuwendungsbescheids und der Einreichung des Mittelabrufs im JEMS erfolgt.
- ii. Der für den dritten Projektauftrag gewährte Pauschalbetrag beläuft sich auf **30.900 €** (Gesamtkosten) pro genehmigtes Projekt. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des genehmigten EFRE-Satzes für jeden Projektpartner berechnet).
- iii. Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen. Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale aufteilt. Diese Aufteilung muss in jedem Fall in dem ersten, über JEMS eingereichten Mittelabruf angegeben werden.

Projekte, die im Rahmen der funktionalen Räume eingereicht werden, kommen nicht für die „Abschlusspauschale“ in Frage.

Anhang 2: Zahlungen von Standardeinheitskosten und Pauschalen (gültig ab 01.12.2025)

1. Standardeinheitskosten

Das Programm sieht eine vereinfachte Abrechnungsmethode von Personalkosten vor. Diese sieht Einheitskosten für vier Funktionsgruppen in jedem am Programm Interreg Großregion teilnehmenden Teilgebiet vor.

Die Beträge der Einheitskosten sind untenstehender Tabelle zu entnehmen. Sie gelten während der gesamten Projektlaufzeit. Genehmigte Projekte müssen die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge auch bei Änderungen der Budgets (ob es sich um informelle, geringfügige oder große Änderungen handelt) anwenden. Die angegebenen Stundensätze sind auf einen Höchstbetrag von 143,33 Arbeitsstunden pro Monat bzw. 1.720 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt (bitte eine abgerundete Zahl angeben). Diese Höchstgrenzen können nicht überschritten werden.

Für den vierten Projektauftrag werden die Beträge wie folgt festgelegt:

	Deutschland	Luxemburg	Belgien	Frankreich
Funktionsgruppe 1	68 €	72 €	83 €	64 €
Funktionsgruppe 2	45 €	47 €	62 €	45 €
Funktionsgruppe 3	33 €	39 €	46 €	28 €
Funktionsgruppe 4	25 €	33 €	39 €	23 €

2. Pauschalen

a. Vorbereitungskosten

Auf der Grundlage eines vom Begleitausschuss genehmigten Langantrags gewährt das Programm eine Pauschalzahlung zur Deckung der mit der Einreichung des Langantrags verbundenen Kosten.

- i. Es handelt sich hierbei um eine einmalige Zahlung, die nach der Übermittlung des EFRE-Zuwendungsbescheids und der Einreichung des Mittelabrufs über JEMS erfolgt.
- ii. Der für den vierten Projektauftrag gewährte Pauschalbetrag beläuft sich auf **31.500 €** (Gesamtkosten) pro genehmigtes Projekt. (Der EFRE-Anteil wird auf der Grundlage des für jeden Projektpartner genehmigten EFRE-Satzes berechnet).
- iii. Jedes Projekt, das einen Antrag auf EFRE-Förderung einreichen möchte, muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen. Die Projektpartnerschaft kann frei entscheiden, wie sie diese Pauschale aufteilt. Diese Aufteilung muss in jedem Fall in dem ersten, über JEMS eingereichten Mittelabruf angegeben werden.

Projekte, die im Rahmen der funktionalen Räume eingereicht werden, kommen nicht für die „Abschlusspauschale“ in Frage.